



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie
der Abgeordneten des SSW

—
**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „6.700 Euro“ durch die Zahl „8.219,98 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „6.681,64 Euro“ durch die Zahl „8.197,46 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordneten werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der mandatsbedingten Arbeit bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem jeweiligen Bruttoarbeitsentgelt einer oder eines in Vollzeit Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe 9, Stufe 3 TV-L ohne Sonderzahlungen und Sonderzuwendungen entspricht. Erstattet werden darüber hinaus die entsprechenden Nebenleistungen wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -umlagen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Abgeordneten“ die Wörter „oder einem anderen Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Abgeordneten“ die Wörter „oder eines anderen Mitglieds des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ angefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgender neuer Buchstabe c) wird angefügt:
- „c) bei Flügen nach Brüssel die Kosten entsprechend § 14 Satz 2 und 3 erstattet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c) wird das Wort „ferner“ gestrichen und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Folgender neuer Buchstabe d) wird angefügt:
- „d) ferner diejenigen Wahlkreise, in die Abgeordnete reisen, um Gesprächstermine in Wahlkreisangelegenheiten, insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände, wahrzunehmen.“
4. § 14 erhält folgende Fassung:

„Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins

(1) Für Reisen, die Abgeordnete im Auftrag des Landtages, der Präsidentin oder des Präsidenten oder aufgrund eines von der Präsidentin oder vom Präsidenten genehmigten Ausschussbeschlusses außerhalb Schleswig-Holsteins, Hamburgs, Nordschleswigs, Niedersachsens, Bremens, Mecklenburg-Vorpommerns, Berlins und Brüssels unternehmen, erhalten sie als Fahrkostenerstattung bei der Benutzung der Bahn die Kosten der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs auf Einzelnachweise für jeden gefahrenen km 0,30 Euro erstattet. Die Kosten für Flüge werden grundsätzlich in sinngemäßer Anwendung des geltenden Reisekostenrechts abgerechnet. Nebenkosten bei der Benutzung der Bahn oder bei Flügen werden auf Nachweis sowie nachgewiesene Übernachtungskosten auf Antrag erstattet.

(2) Nähere Regelungen trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1.500 Euro“ durch die Zahl „1.829 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung

Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Entschädigung in Höhe von mindestens 85 Prozent für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„Anpassungsverfahren

(1) Die Entschädigungen nach § 6 Absatz 1 und 2 und die zusätzliche Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung nach § 17 Absatz 1 werden während der 19. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung der Entschädigungen und der zusätzlichen Entschädigung ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein. Die prozentualen Veränderungen der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklungen teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Entschädigungen und der zusätzlichen Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

7. In § 48 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „4.100 Euro“ durch die Zahl „5.030,12 Euro“ ersetzt.

8. In § 49 Absatz 4 Buchstabe a) Satz 1 wird die Zahl „4.800 Euro“ durch die Zahl „5.888,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 6 Absatz 4 tritt mit Wirkung vom 6. Juni 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 (Änderung der Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes)****Zu Nr. 1 (Entschädigung)**

Zu a) und b):

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 und 3 unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 2017 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mitgeteilten Einkommensentwicklung nach § 28 SH AbgG.

Zu c):

Folgeänderung aus der Anpassung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hinsichtlich der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten.

Zu Nr. 2 (Mitarbeiterkostenerstattung)

Die Regelung zielt auf die Verbesserung der Unterstützung der Abgeordneten bei der Erledigung ihrer mandatsbedingten Aufgaben. Sie bezweckt einerseits die Angleichung der Höhe der Mitarbeiterkostenerstattung an die von anderen Landtagen für persönliche Mitarbeiter erstatteten Entgelte. Andererseits dient sie der Vereinfachung des Anpassungsverfahrens, indem sie an die Tarifentgelte gekoppelt wird.

Grundlage für die Mitarbeiterkostenerstattung ist zurzeit ein im Gesetz festgelegter Höchstbetrag, der entsprechend dem Verfahren nach § 28 angepasst wird. In vergleichbaren (Flächen-)Bundesländern bildet dagegen die Entgeltgruppe E 9 die Bezugsgröße. Durch die Umstellung auf die Bezugsgröße E 9 wird sich die maximale Höhe des Erstattungsbetrages zukünftig an der tariflichen Entwicklung orientieren. Gleichzeitig erfolgt die Umstellung beim Erstattungsbetrag vom Arbeitgeber-Brutto zum Arbeitnehmer-Brutto.

Das bereits in Absatz 2 geregelte Beschäftigungsverbot wird auf die Einstellung von Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten anderer Abgeordneter erstreckt.

Zu Nr. 3 (Fahrkostenerstattung)

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Abgeordnete im Interesse ihres Wahlkreises Gespräche mit kommunalen oder anderen Entscheidungsträgern (z.B. Landrat, Sparkassenvorstand, Leitung der regionalen Arbeitsagentur etc.) führen. Nach dem Abgeordnetengesetz besteht bislang keine Möglichkeit, diese Fahrten abzurechnen.

Zu Nr. 4 (Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins)

Berlin und Brüssel haben seit einigen Jahren einen immer stärkeren Einfluss auf die Landespolitik. Gerade in der schnelllebigen Zeit der politischen Entscheidungen in den bundesdeutschen, aber auch europäischen Gremien und aufgrund der sich dar-

aus ergebenden Konsequenzen für die Landespolitik ergibt sich die Notwendigkeit, dass sich der Landtag stärker in die politischen Entscheidungsprozesse in Berlin und Brüssel unmittelbar vor Ort einbringt. Deshalb soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch das Genehmigungserfordernis durch den Landtagspräsidenten entfallen.

Die bislang bestehende Regelung zur Abrechnung der Kosten für Flüge wird an die allgemeinen reisekostenrechtlichen Regelungen angepasst. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann im Benehmen mit dem Ältestenrat nähere Ausführungsbestimmungen treffen.

Zu Nr. 5 (Altersversorgung)

Mit Beginn der 17. Wahlperiode wurde das Versorgungssystem auf die Eigenvorsorge mit Vorsorgebeitrag umgestellt. Im Gegensatz zu der Grundentschädigung wurde die Entschädigung für die Altersversorgung nicht gemäß § 28 dynamisiert. Die Entschädigung für die Altersversorgung ist mithin seit 2007 eingefroren und hat in den letzten zehn Jahren nicht an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilgenommen. Nach Überprüfung hat sich ergeben, dass der aktuelle Betrag eine mandatsangemessene Altersversorgung nicht hinreichend absichert.

In den Landesparlamenten von Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen mit einer vergleichbaren eigenverantwortlichen Altersversorgung wurde parallel zur Umstellung der Abgeordnetenversorgung auch die Dynamisierung für die Entschädigung für die Altersversorgung mit beschlossen.

Der Betrag der Entschädigung für die Altersversorgung wird mit Wirkung für die Zukunft angeglichen und unterliegt zukünftig der Dynamisierung nach § 28. Entsprechend der aktuellen Systematik erhalten die Abgeordneten einen Gesamtbetrag einschließlich der pauschalierten Steuerlasten, der mindestens in Höhe von 85 % für die Altersversorgung zu verwenden ist.

Zu Nr. 6 (Anpassungsverfahren)

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen zu §§ 9 und 17.

Zu Nr. 7 (Weitergeltung alten Rechts)

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Höhe der Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 2017 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mitgeteilten Einkommensentwicklung nach § 28 SH AbgG.

Zu Nr. 8 (Übergangsregelung für Abgeordnete der 16. Wahlperiode)

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Höhe der Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 2017 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mitgeteilten Einkommensentwicklung nach § 28 SH AbgG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

§ 6 Absatz tritt mit Wirkung vom 6. Juni 2017 in Kraft, weil die Wahl der Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten in der konstituierenden Sitzung erfolgt ist.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW